

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 31. Oktober 1945

54. Stück

- 208.** Gesetz: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG.
209. Gesetz: Verfassungsgerichtshofgesetz 1945 — VfGG. 1945.
210. Gesetz: Staatsrechnungshofgesetz — StRHG.
211. Verordnung: NS-Polizeiaufsichts-VO.
212. Verordnung: Lohnzahlung an Feiertagen.

208. Gesetz vom 12. Oktober 1945 über die Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes.

Mitglieder.

§ 1. (1) Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH.) besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Den Präsidenten und den Vizepräsidenten ernennt der Politische Kabinettsrat. Die sonstigen Mitglieder werden gleichfalls vom Politischen Kabinettsrat, jedoch auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt. Der Vorschlag ist auf Grund einer allgemeinen Bewerbung zu erstatten und hat für jede zu besetzende Stelle drei Personen zu umfassen. Die Ausschreibung der Stellen zur allgemeinen Bewerbung obliegt dem Präsidenten, der für eine weitgehende Bekanntmachung zu sorgen hat.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben und bereits durch mindestens zehn Jahre in einer Berufsstellung wirklich tätig gewesen sein, für welche dieses Studienerfordernis vorgeschrieben ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung, einer Provisorischen Landesregierung (des Wiener Stadtsenates), einer Provisorischen Bezirks- oder Gemeindevertretung oder einer gesetzgebenden Körperschaft sein.

§ 2. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind Berufsrichter und in Ausübung ihres

richterlichen Amtes unabhängig. Sie geloben vor Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Gesetze der Republik Österreich und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Der Präsident und der Vizepräsident leisten die Angelobung vor dem Politischen Kabinettsrat, die übrigen Mitglieder vor der Vollversammlung.

§ 3. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes treten mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

(2) Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, bei denen ein Ausschließungsgrund nach § 1, Abs. (4), eintritt, sind für die Dauer dieser Ausschließung in das Verhältnis außer Dienst gestellt. Sie verbleiben im Genuß des zuletzt als Richter bezogenen Dienst Einkommens; die im Verhältnis außer Dienst zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

(3) Im übrigen dürfen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nur in den für Richter sonst vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

§ 4. Der Dienstrang eines neu in den Verwaltungsgerichtshof berufenen Senatspräsidenten oder Rates wird vom Staatskanzler nach Anhörung des Präsidenten bestimmt.

§ 5. Urlaube erteilt dem Präsidenten der Staatskanzler, den sonstigen Mitgliedern der Präsident. Ein Urlaub von mehr als zwei Monaten bedarf der Zustimmung der Staatskanzlei.

§ 6. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes tragen bei den Verhandlungen und bei den Erkenntnis- und Beschlußverkündungen das für die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der gleichen Standesgruppe festgesetzte Amtskleid mit dem Unterschiede, daß statt der violetten die purpurrote Farbe zu verwenden ist.

§ 7. (1) Die Vorschriften über das Dienstverhältnis der Richter des Obersten Gerichtshofes gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für das Dienstverhältnis der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

(2) Für die Disziplinarbehandlung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes und für deren unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand gelten entsprechend die für Richter sonst geltenden Vorschriften. Disziplinargericht ist die Vollversammlung des Gerichtshofes. Der Generalprokurator hat dieselben Aufgaben wie im Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichtshofes. Die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung darf nur verhängt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Disziplinargerichtes dafür stimmen.

Leitung.

§ 8. Der Präsident leitet den Verwaltungsgerichtshof. Er wird im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, vom rangältesten sonstigen in Wien anwesenden Mitglied des Gerichtshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

§ 9. (1) Die Leitung umfaßt außer den im vorliegenden Gesetz dem Präsidenten übertragenen Aufgaben die nähere Regelung des Dienstbetriebes nach den hiefür geltenden Vorschriften und die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

(2) Dem Präsidenten obliegt es auch, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen.

Vollversammlung.

§ 10. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder des Gerichtshofes bilden die Vollversammlung. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(2) Der Vollversammlung obliegt, abgesehen von ihrer Tätigkeit als Disziplinargericht [§ 7, Abs. (2)], die Beschlußfassung über

- a) einen Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof (Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929);
- b) die Geschäftseinteilung (§ 11);
- c) die Geschäftsordnung (§ 16);
- d) den Tätigkeitsbericht (§ 17).

Senate.

§ 11. (1) Die Senate entscheiden in den einzelnen Rechtssachen, die ihnen nach der Geschäftseinteilung zufallen.

(2) Die Senate bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt und ein anderes den Bericht erstattet (Fünfersenate); je drei ständige Mitglieder bestellt die Vollversammlung in der Geschäftseinteilung, ein weiteres Mitglied weist der Präsident dem Senat fallweise zu. Den Vorsitzenden bestellt der Präsident. Ein Beamter hat als Schriftführer mitzuwirken.

(3) Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen und in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage besonders einfach oder durch die bisherige Rechtsprechung bereits genügend klargestellt ist, können auf Antrag des Berichters mit Zustimmung des Vorsitzenden in einem Senat entschieden werden, der nur aus dem Vorsitzenden, dem Bericht und einem fallweise vom Präsidenten bestimmten ständigen Mitglied des sonst zuständigen Senates besteht (Dreiersenat). Derart zusammengesetzte Senate beschließen auch über die Einstellung des Verfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde, Klaglosstellung oder Versäumung einer zur Behebung von Mängeln gesetzten Frist.

(4) Wenn ein Fünfersenat eine besonders schwierige oder grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden hat oder von einer in früheren Erkenntnissen oder Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes niedergelegten Rechtsanschauung abgehen will, ist der Senat auf Verlangen zweier Mitglieder oder des Vorsitzenden durch zwei weitere Mitglieder zu verstärken (verstärkter Senat). Diese Mitglieder bestimmt der Präsident unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Senates.

(5) Jedem Senat muß wenigstens ein Mitglied angehören, das die Befähigung zum Richteramt hat, und wenigstens ein Mitglied, das die Befähigung zum politischen Verwaltungsdienst hat.

(6) Bei Verhinderung ständiger Mitglieder eines Senates sorgt der Präsident für Ersatz.

(7) Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

Berichter.

§ 12. (1) Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache einem Mitglied als Bericht zu. Für die Beratungen der verstärkten Senate [§ 11, Abs. (4)] ist ein zweites, nötigenfalls ein drittes Mitglied als Mitbericht zu bestellen.

(2) Der Bericht (Mitbericht) braucht nicht ständiges Mitglied des Senates zu sein.

(3) Dem Bericht (Mitbericht) darf ohne seine Zustimmung die Rechtssache nur im Falle längerer Verhinderung abgenommen werden.

(4) Anordnungen prozeßleitender Art im Vorverfahren und Verfügungen, die nur zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, ferner Entscheidungen und Verfügungen, die sich nur auf

das Armenrecht beziehen (§ 48), trifft der Bericht ohne Senatsbeschluß. Er kann sich hiebei der Mithilfe eines rechtskundigen Schriftführers bedienen.

Beratung und Abstimmung.

§ 13. (1) Die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung und der Senate sind nicht öffentlich

(2) Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmung. Der Bericht gibt seine Stimme zuerst ab, die Mitberichterstatter unmittelbar danach in der Reihenfolge, in der sie Bericht erstattet haben, der Vorsitzende, der sich an der Abstimmung gleich jedem anderen Mitglied zu beteiligen hat, zuletzt. Außerdem stimmen die dem Dienstrang nach älteren Mitglieder vor den jüngeren. Kein Mitglied darf die Abstimmung über die zur Beschlußfassung gestellte Frage verweigern, und zwar auch dann nicht, wenn es bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Zu jedem Beschluß der Vollversammlung oder eines Senates ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen erforderlich. Hat sich für keine Meinung die erforderliche Mehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch hiebei nicht die erforderliche Stimmenzahl, so ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei der die Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

§ 14. Von einer in einem Erkenntnis oder Beschluß des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes niedergelegten Rechtsanschauung darf nur ein verstärkter Senat abgehen, wenn sich wenigstens fünf Stimmen dafür aussprechen.

Nichtrichterliches Personal und Sacherfordernisse.

§ 15. Die Angelegenheiten des nichtrichterlichen Personals und der sachlichen Erfordernisse des Verwaltungsgerichtshofes werden unter der Verantwortung des Staatskanzlers geführt.

Geschäftsordnung.

§ 16. Das Nähere über die Führung der Geschäfte enthält die Geschäftsordnung, die der Verwaltungsgerichtshof in der Vollversammlung selbst beschließt. Sie ist durch die Staatskanzlei im Staatsgesetzblatt kundzumachen.

Tätigkeitsbericht.

§ 17. Der Verwaltungsgerichtshof verfaßt nach Schluß jedes Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen und teilt diesen Bericht der Staatskanzlei mit.

II. Abschnitt.

Aufgabenkreis des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 18. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit Bescheide (Entscheidungen und Verfügungen) der Verwaltungsbehörden wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit angefochten werden. Gesetzwidrigkeit kann nicht vorliegen, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

§ 19. (1) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erheben, wer durch einen gesetzwidrigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Einem abweisenden Bescheid der letzten Instanz ist es gleichzuhalten, wenn die oberste Instanz, die der Beschwerdeführer anzurufen rechtlich in der Lage war, nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat (Säumnisbescheide).

§ 20. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind:

- a) die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören,
- b) die Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Staates, der Länder, der autonomen Verwaltungsbezirke und der Gemeinden,
- c) die Angelegenheiten des Patentwesens,
- d) die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach den die Einrichtung dieser Behörde regelnden Gesetzen unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind und die Bescheide der Behörde nicht im Verwaltungsweg aufgehoben oder abgeändert werden können.

III. Abschnitt.

Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes.

Parteien.

§ 21. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen, denen die Aufhebung des angefochtenen Bescheides zum Nachteil gereichen würde (Mitbelangte).

(2) Auch wenn in der Beschwerde Mitbelangte nicht bezeichnet sind, ist von Amts wegen darauf

Bedacht zu nehmen, daß alle an der Rechtssache beteiligten Parteien gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erhalten.

§ 22. An Stelle eines beschwerdeberechtigten behördlichen Organs oder einer belangten Unterbehörde kann in den Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung das zuständige Staatsamt, in den den Ländern (der Stadt Wien) als Selbstverwaltungskörpern zustehenden Angelegenheiten die zuständige Provisorische Landesregierung (Wiener Stadtssenat) jederzeit in das Verfahren eintreten.

§ 23. (1) Die Parteien können, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ihre Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Der Staat, die Länder, die Gemeinden und die anderen Selbstverwaltungskörper werden durch ihre vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organe vertreten.

(3) Die Vertretung des Staates, der Länder (der Stadt Wien), der Organe dieser Gebietskörperschaften oder der von ihnen verwalteten Stiftungen, Fonds oder Anstalten kann auch der Finanzprokuratur, die Vertretung der Behörden der Länder (der Stadt Wien), der autonomen Verwaltungsbezirke und der Gemeinden auch Organen der sachlich in Betracht kommenden Staatsämter übertragen werden. Die Finanzprokuratur und die Organe der Staatsämter dürfen jedoch die Vertretung eines anderen Rechtsträgers als des Staates nur übernehmen, wenn weder eine Staatsbehörde noch der Staat selbst am Verfahren beteiligt ist und bei der Vertretung von Behörden das sachlich in Betracht kommende Staatsamt, sonst das Staatsamt für Finanzen, zustimmt.

(4) Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch die Finanzprokuratur schließt nicht aus, daß auch die Parteien selbst erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Schriftsätze.

§ 24. (1) Die Beschwerden und sonstigen Schriftsätze sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Von jedem Schriftsatz samt Beilagen sind so viele gleichlautende Ausfertigungen beizubringen, daß jeder vom Verwaltungsgerichtshof zu verständigenden Partei oder Behörde eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Akten des Gerichtshofes zurückbehalten werden kann. Sind die Beilagen sehr umfangreich, so kann die Beigabe von Abschriften unterbleiben.

(2) Die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. Dies gilt nicht, wenn ein

Organ des Staates, eines Landes oder einer Stadt mit eigenem Statut, eine Stiftung, ein Fonds oder eine Anstalt, die von Organen einer dieser Gebietskörperschaften verwaltet werden, oder endlich in eigener Sache ein dem Dienst- oder Ruhestand angehörender rechtskundiger Angestellter des Staates, eines Landes, eines autonomen Verwaltungsbezirkes oder einer Gemeinde die Beschwerde oder den Antrag einbringt.

Akteneinsicht.

§ 25. (1) Die Parteien können beim Verwaltungsgerichtshof die ihre Rechtssache betreffenden Akten einsehen und sich davon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen. Dies gilt sowohl für die Akten des Gerichtshofes als auch für die von ihm eingeholten Akten. Ausgenommen sind Entwürfe zu Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes und Niederschriften über seine Beratungen und Abstimmungen.

(2) Die Behörden können bei Vorlage von Akten an den Verwaltungsgerichtshof verlangen, daß bestimmte Akten oder Aktenteile im öffentlichen Interesse von der Einsicht und Abschrift ausgeschlossen werden. Hält der Bericht der Behörde für zu weitgehend, so hat er die Behörde über seine Bedenken zu hören und allenfalls einen Beschluß des Senates einzuholen. Doch darf ohne Zustimmung der belangten Behörde die Einsicht in jene Akten oder Aktenteile nicht gewährt werden, die die Behörde im Verwaltungsverfahren der Parteien Einsicht zu entziehen nach geltender Vorschrift berechtigt war. Die belangte Behörde hat die in Betracht kommenden Stellen im Vorlagebericht zu bezeichnen.

Beschwerdefrist.

§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt, abgesehen von den Fällen der Säumnisbeschwerden [§ 19, Abs. (2)], sechs Wochen.

(2) Diese Frist läuft

- a) in den Fällen, in denen der Bescheid der Verwaltungsbehörde dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt wurde, vom Tage der Zustellung;
dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, vom Tag der Verkündung;
- b) in allen anderen Fällen, in denen ein Bescheid ergangen ist, vom Tag, an dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

§ 27. Säumnisbeschwerden nach § 19, Abs. (2), können nach Ablauf der dort vorgesehenen sechsmonatigen Frist jederzeit erhoben werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem das Parteibegehren bei der säumigen Behörde singelant ist.

Inhalt der Beschwerde.

§ 28. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (belangte Behörde),
3. den Sachverhalt,
4. die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkte),
5. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Gesetzeswidrigkeit stützt,
6. ein bestimmtes Begehren,
7. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) Bei Säumnisbeschwerden nach § 19, Abs. (2), entfallen die Angaben nach Abs. (1), Z. 1, 2, 5 und 7. Als belangte Behörde ist die oberste Instanz zu bezeichnen, die der Beschwerdeführer in der Rechtssache angerufen hat. Ferner ist glaubhaft zu machen, daß die sechsmonatige Frist [§ 19, Abs. (2)] abgelaufen ist.

(3) In den Fällen des § 26, Abs. (2), b, ist dem Beschwerdeführer gestattet, die Begründung der Gesetzeswidrigkeit im Vorverfahren nachzutragen.

§ 29. Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der staatlichen Verwaltung nicht ein Staatsamt, in einer den Ländern (der Stadt Wien) als Selbstverwaltungskörpern zustehenden Angelegenheit nicht eine Provisorische Landesregierung (Wiener Stadtsenat), so ist außer den sonst erforderlichen Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen noch eine weitere Ausfertigung für das zuständige Staatsamt oder die zuständige Provisorische Landesregierung (Wiener Stadtsenat) beizubringen.

Aufschiebende Wirkung.

§ 30. (1) Den Beschwerden kommt eine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes nicht zu. Dasselbe gilt für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist.

(2) Auf Ansuchen des Beschwerdeführers hat jedoch die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten. Wird das Ansuchen unmittelbar bei der belangten Behörde gestellt, so ist glaubhaft zu machen, daß die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht worden ist. Wird das Ansuchen beim Verwaltungsgerichtshof zugleich mit der Beschwerde eingebracht, so ist es anlässlich der Einholung der Gegensehrift und der Verwaltungsakten an die belangte Behörde zu leiten.

Befangenheit.

§ 31. (1) Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer haben sich unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten.

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehe teil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder bestellt sind;

4. wenn sie in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof vorausgegangenen Verfahren mitgewirkt haben;

5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, in ihre volle Unbefangenheit Zweifel zu setzen.

(2) Aus den im Abs. (1) angeführten Gründen können Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer auch von den Parteien, und zwar spätestens zu Beginn der Verhandlung, abgelehnt werden. Stützt sich die Ablehnung auf Abs. (1), Z. 5, so hat die Partei die hierfür maßgebenden Gründe glaubhaft zu machen. Über die Ablehnung entscheidet in Abwesenheit des Abgelehnten der für die Rechtssache zuständige Senat durch Beschluß; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Werden der Vorsitzende oder so viele Mitglieder des Senates abgelehnt, daß nicht wenigstens drei verbleiben, so hat der Präsident die Beschlußfassung über den Ablehnungsantrag einem anderen Senat zuzuweisen. Sonst sorgt der Präsident für Ersatz.

Wahrnehmung der Zuständigkeit.

§ 32. Der Verwaltungsgerichtshof nimmt seine Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahr.

Klaglosstellung, Zurückziehung.

§ 33. Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach dessen Einvernahme die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Dasselbe gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wurde.

Zurückweisung.

§ 34. (1) Beschwerden, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Verhandlung eignen oder

denen offenbar die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde entgegensteht, sind ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß zurückzuweisen.

(2) Beschwerden, denen keiner der im Abs. (1) bezeichneten Umstände entgegensteht, bei denen jedoch die Vorschriften über die Form und den Inhalt (§§ 23, 24, 28, 29) nicht eingehalten wurden, sind zur Behebung der Mängel unter Anberaumung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

(3) Ein Beschluß nach Abs. (1) ist in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

Vorverfahren.

§ 35. Ist die Beschwerde zur weiteren Behandlung geeignet, so ist das Vorverfahren einzuleiten.

§ 36. (1) Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen sind der belangten Behörde und den etwaigen Mitbelangten und Mitbeteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit längstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Gegenschrift einzubringen. Gleichzeitig ist der belangten Behörde die Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens aufzutragen. Der Gerichtshof hat auch die übrigen bereits bekanntgewordenen Parteien von der Einbringung der Beschwerde in Kenntnis zu setzen und die Mitbelangten zur Erstattung einer Gegenschrift aufzufordern.

(2) Bei Säumnisbeschwerden nach § 19, Abs. (2), ist der belangten Behörde freizustellen, statt der Einbringung einer Gegenschrift innerhalb der hierfür bestimmten Frist den versäumten Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Ist die belangte Behörde eine nicht ständig tagende Kommission, so ist die Frist auf Antrag so zu verlängern, daß sie bis über die nächste, nach ordentlichem Geschäftsgang anzuberaumende Sitzung der Kommission hinausreicht. Lautet der Bescheid abweisend, so gilt er als bereits angefochten; der Beschwerdeführer hat jedoch das Recht, binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde zu ergänzen. Die belangte Behörde ist dann berechtigt, zu der Ergänzung der Beschwerde binnen einer mit längstens sechs Wochen festzusetzenden Frist eine Gegenäußerung zu erstatten.

(3) Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der staatlichen Verwaltung nicht ein Staatsamt, in einer den Ländern (der Stadt Wien) als Selbstverwaltungskörpern zustehenden Angelegenheit nicht eine Provisorische Landesregierung (Wiener Stadtsenat), so hat der Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig mit der Mit-

teilung an die belangte Behörde eine Abschrift der Beschwerde samt Beilagen unter Bekanntgabe der für die Einbringung der Gegenschrift gesetzten Frist auch dem zuständigen Staatsamt oder der zuständigen Provisorischen Landesregierung (Wiener Stadtsenat) zu übermitteln.

(4) Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Ihr sind auch Abschriften der etwaigen Beilagen anzuschließen, soweit nicht § 24, Abs. (1), dritter Satz, Anwendung findet.

(5) Eine Abschrift der Gegenschrift samt Beilagen hat der Verwaltungsgerichtshof dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

(6) In den Fällen des § 19, Abs. (2), kann dem Beschwerdeführer aufgetragen werden, zur Gegenschrift binnen einer mit höchstens sechs Wochen festzusetzenden Frist eine schriftliche Gegenäußerung zu erstatten. Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Die Gegenäußerung ist der belangten Behörde und den allfälligen Mitbelangten zur Kenntnis zu bringen.

(7) Nach Bedarf kann der Gerichtshof die Parteien auffordern, binnen angemessener Frist auch noch weitere schriftliche Äußerungen und Gegenäußerungen zu erstatten.

(8) In den Fällen des § 19, Abs. (2), kann der Verwaltungsgerichtshof das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichts- oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen.

§ 37. (1) Wurde nach § 28, Abs. (3), die Begründung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides für das Vorverfahren vorbehalten, so hat der Verwaltungsgerichtshof zunächst eine Abschrift der Beschwerde samt Beilagen der belangten Behörde zu übermitteln und dem Beschwerdeführer mitzuteilen, daß ihm die Einsicht und Abschrift der Akten bei der belangten Behörde freisteht. Gleichzeitig ist er aufzufordern, binnen einer mit längstens sechs Wochen festzusetzenden Frist die Begründung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides nachzutragen; wird die Frist versäumt, so gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

(2) Hat der Beschwerdeführer die Begründung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides rechtzeitig nachgetragen, so findet das weitere Verfahren wie sonst statt.

§ 38. (1) Das Verfahren ist auch dann fortzuführen, wenn die im § 36, Abs. (1) und (7), angeführten Schriftsätze nicht eingebracht oder die Akten nicht vorgelegt wurden.

(2) Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt oder die Gegenschrift oder eine Äußerung nach § 36, Abs. (7), nicht erstattet, so kann der Ver-

waltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.

(3) Ist in den Fällen des § 19, Abs. (2), eine Behörde als Berufungsbehörde belangt und hat sie weder eine Gegenschrift erstattet noch den Berufungsbescheid nachträglich erlassen, so gilt die Berufung als aus den Gründen des Bescheides, gegen den sich die Berufung richtet, abgewiesen.

Verhandlungen.

§ 39. (1) Über die Beschwerden ist nach Abschluß des Vorverfahrens in der Regel vor dem Verwaltungsgerichtshof zu verhandeln.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann außer den Fällen der Zurückweisung oder Einstellung von einer Verhandlung absehen,

- a) wenn die belangte Behörde offenbar unzuständig war;
- b) wenn eine offenbare, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides begründende Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt;
- c) wenn im Falle des § 38, Abs. (2), mangels Vorlage der Akten des Verwaltungsvorgangs eine Verhandlung zwecklos wäre;
- d) wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht beantragt hat, eine Verhandlung anzuordnen, und ein solcher Antrag auch weder von der belangten Behörde noch von einer anderen Partei innerhalb der Frist zur Erstattung der Gegenschrift gestellt worden ist. Ein solcher Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

§ 40. (1) Die Verhandlungen ordnet der Präsident an.

(2) Zur Verhandlung sind alle Parteien zu laden. Das Ausbleiben von Parteien steht jedoch der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

(3) Die Verhandlung findet vor dem Senat statt.

(4) Die Verhandlung ist öffentlich. Aus Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung kann der Senat die Öffentlichkeit durch Beschluß ausschließen; in einem solchen Fall kann jede Partei verlangen, daß drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

(5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichters. Der Vorsitzende hat von Amts wegen für die vollständige Erörterung der Rechtssache zu sorgen. Auch die sonstigen Mitglieder des Senates sind befugt, Fragen zu stellen.

(6) Über Einwendungen gegen Anordnungen, die das Verfahren betreffen, sowie über Anträge, die im Lauf des Verfahrens gestellt werden, ist durch Beschluß zu entscheiden.

(7) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat die Namen der Mitglieder des Senates, des Schriftführers, der Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere Anträge der Parteien zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(8) Eine Verhandlung darf nur aus erheblichen Gründen vertagt werden; im Zug einer Verhandlung beschließt die Vertagung der Senat, sonst verfügt sie der Präsident.

Prüfung des angefochtenen Bescheides.

§ 41. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat, soweit er nicht Gesetzwidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde oder wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften gegeben findet [§ 42, Abs. (2), b und c] und nicht § 38, Abs. (2), anwendbar ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhaltes im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte [§ 28, Abs. (1), Z. 4] zu überprüfen. Ist er der Ansicht, daß sich die Gesetzwidrigkeit des Bescheides in einem der Beschwerdepunkte aus anderen als den in der Beschwerde geltend gemachten Gründen ergeben könnte, so hat er die Parteien darüber zu hören und, wenn nötig, eine Vertagung zu verfügen.

(2) In den Fällen des § 19, Abs. (2), hat der Gerichtshof den Sachverhalt unter Bedachtnahme auf § 36, Abs. (8), festzustellen.

Erkenntnisse.

§ 42. (1) Der Verwaltungsgerichtshof hat alle Rechtssachen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Erkenntnis zu erledigen. Das Erkenntnis hat, abgesehen von den Fällen der Säumnisbeschwerden [§ 19, Abs. (2)], entweder die Beschwerde als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

(2) Der angefochtene Bescheid ist aufzuheben:

- a) wegen Gesetzwidrigkeit seines Inhaltes,
- b) wegen Gesetzwidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde,
- c) wegen Gesetzwidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, und zwar weil
 1. der Sachverhalt von der belangten Behörde in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde oder
 2. der Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf oder
 3. Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

(3) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nach Abs. (2) tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hatte.

(4) Über Säumnisbeschwerden [§ 19, Abs. (2)] entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch sein Erkenntnis in der Sache selbst, wobei er auch das sonst der Verwaltungsbehörde zustehende freie Ermessen handhabt.

§ 43. (1) Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik Österreich zu verkünden und auszufertigen.

(2) Jedem Erkenntnis ist eine Begründung beizufügen.

(3) Die Urschrift ist vom Vorsitzenden des Senates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die schriftlichen Ausfertigungen der Erkenntnisse und Beschlüsse beglaubigt die Kanzlei unter Wiedergabe der auf der Urschrift beigesetzten Unterschriften mit dem Vermerk „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“.

(4) Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel der Vorsitzende das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden.

(5) Die Verkündung des Erkenntnisses entfällt, wenn sich die Parteien vorzeitig entfernt haben oder wenn die Beratung vertagt werden muß. In diesen Fällen wird das Erkenntnis den Parteien nur in schriftlicher Ausfertigung zugestellt.

(6) Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist auch den Parteien zuzustellen, denen es verkündet wurde.

(7) Schreib- oder Rechnungsfehler oder andere offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten im Erkenntnis können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

(8) Die Abs. (2) bis (7) gelten entsprechend, wenn das Verfahren durch Beschluß beendet wird.

§ 44. Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist in den Fällen des § 36, Abs. (3), auch dem zuständigen Staatsamt oder der zuständigen Provisorischen Landesregierung (Wiener Stadtssenat) zuzustellen.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 45. (1) Die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis oder Beschluß abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag einer Partei zu bewilligen, wenn

- a) das Erkenntnis oder der Beschluß durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
- b) das Erkenntnis oder der Beschluß auf einer nicht von der Partei verschuldeten irigen Annahme der Versäumung einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist beruht oder
- c) nachträglich eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bekannt wird, die in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Einwendung der entschiedenen Sache be-

gründet hätte, oder

- d) im Verfahren vor dem Gerichtshof den Vorschriften über das Parteiengehör nicht entsprochen wurde und anzunehmen ist, daß sonst das Erkenntnis oder der Beschluß anders gelautet hätte.

(2) Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof binnen zwei Wochen von dem Tag, an dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach der Zustellung des Erkenntnisses oder des Beschlusses zu stellen.

(3) Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß zu entscheiden.

(4) Wenn der Verwaltungsgerichtshof über eine Säumnisbeschwerde [§ 19, Abs. (2)] in der Sache selbst entschieden hatte, gilt für die Wiederaufnahme § 69 AVG. sinngemäß.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 46. (1) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist einer Partei, die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Frist versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist ist auch dann zu bewilligen, wenn die Beschwerdefrist versäumt wurde, weil der anzufechtende Bescheid fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat.

(3) Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof binnen zwei Wochen nach dem Aufhören des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. (2) beginnt die Frist zur Stellung des Antrages mit der Zustellung des Bescheides, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß zu entscheiden.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt.

Kosten.

§ 47. (1) Anspruch auf Ersatz der Kosten hat eine Partei gegen die andere nur,

- a) wenn sie in dem vorausgegangenen Verfahren darauf Anspruch gehabt hat oder im Falle des Obsiegens gehabt hätte,
- b) wenn ihr besondere Kosten dadurch entstanden sind, daß die andere Partei im

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Frist nicht eingehalten hat oder das Verfahren durch Anführungen, die sie schon in einer früheren Lage des Verfahrens hätte vorbringen können, verzögert hat.

(2) Im übrigen hat jede Partei die ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten und auch endgültig zu tragen.

(3) Über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat der Gerichtshof in dem das Verfahren abschließenden Erkenntnis oder Beschluß zu entscheiden. Zur Geltendmachung des Anspruches auf Kostenersatz genügt die rechtzeitige Vorlage eines Kostenverzeichnisses.

Armenrecht.

§ 48. Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung des Armenrechtes gelten entsprechend die Vorschriften für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Ausstellung von Armenrechtszeugnissen. Durch die Bewilligung erhält die Partei auch das Recht, daß ihr ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Unterfertigung der Beschwerde oder des Antrages nach §§ 45 und 46 und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigelegt wird. Das Armenrecht bewilligt der Verwaltungsgerichtshof (§ 12). Die Bestellung des Rechtsanwaltes obliegt dem Ausschuß der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem der Beschluß über die Bewilligung des Armenrechtes zuzustellen ist.

Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) und des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG.).

§ 49. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Vorschriften des AVG. und des VStG.

Vollstreckung.

§ 50. (1) Wenn der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid aufgehoben hat, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(2) In den Erkenntnissen, mit denen der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheidet, hat er auch selbst das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zu bestimmen, die das Erkenntnis zu vollstrecken hat. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den für die hiezu bestimmte Gerichts- oder Verwaltungsbehörde sonst geltenden Vorschriften. Ist als Vollstreckungsbehörde ein Gericht bestimmt worden, so bildet das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes den Exekutionstitel.

IV. Abschnitt.

Obergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 51. Bei der ersten Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes kann die in § 1, Abs. (2), vorgesehene vorgängige Ausschreibung der Stellen entfallen. Bei dieser Ernennung sind an Stelle der Dreivorschläge doppelt so viele Personen vorzuschlagen als Stellen zu besetzen sind.

§ 52. Mit Beschwerde nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes können auch Bescheide angefochten werden, die von österreichischen Verwaltungsbehörden in der Zeit zwischen dem 27. April 1945 und dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes erlassen worden sind. Die Beschwerdefrist läuft in diesen Fällen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Staatsgesetzblatt.

§ 53. Alle zwischen dem 4. März 1933 und dem 27. April 1945 erlassenen Vorschriften, durch welche auf einzelnen Rechtsgebieten oder in bestimmten Fällen eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Bescheiden der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen oder ein Sonderverwaltungsgericht (z. B. Reichsfinanzhof) dazu berufen wurde, sind aufgehoben.

§ 54. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Staatskanzlei betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig

209. Gesetz vom 12. Oktober 1945 über die Einrichtung und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes (Verfassungsgerichtshofgesetz 1945 — VFGG. 1945).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1930, B. G. Bl. Nr. 127, wird mit nachstehenden Änderungen wieder in Geltung gesetzt:

§ 1. § 1 des Gesetzes lautet:

„§ 1. (1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, fünf weiteren Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern.

(2) Den Präsidenten und den Vizepräsidenten ernennt der Politische Kabinettsrat.

(3) Je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden der Oberste Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof in der Vollversammlung der Mitglieder aus ihrer Mitte.

(4) Je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsenden die Vorstände der politischen Parteien, die an der Bildung der Provisorischen Staatsregierung beteiligt waren.

(5) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.“

§ 2. § 4 des Gesetzes lautet:

„§ 4. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die ständigen Referenten erhalten vom Ersten des ihrer Bestellung nachfolgenden Monats an eine monatliche Entschädigung.

(2) Die Entschädigung des Präsidenten beträgt die Hälfte der Entschädigung eines Staatssekretärs, die Entschädigung des Vizepräsidenten und der ständigen Referenten die Hälfte der Entschädigung eines Unterstaatssekretärs.“

§ 3. § 6, Abs. (2), des Gesetzes lautet:

„(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist das für dieses Mitglied bestellte Ersatzmitglied zu laden.“

§ 4. § 7 des Gesetzes lautet:

„§ 7. Der Verfassungsgerichtshof ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens vier Stimmführer anwesend sind.“

§ 5. § 8, Abs. (2), des Gesetzes lautet:

„(2) Der Präsident und der Vizepräsident legen das Gelöbnis in die Hand des Staatskanzlers, die Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Hand des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ab.“

Artikel II.

(1) Die in Artikel I getroffenen Übergangsbestimmungen zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1930, B. G. Bl. Nr. 127, treten sechs Monate nach dem Zusammentritt der ersten auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Volksvertretung außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist das Verfassungsgerichtshofgesetz 1930, B. G. Bl. Nr. 127, in seiner ursprünglichen Fassung anzuwenden, sofern bis dahin eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Staatskanzlei betraut.

Renner
Schärf Figl Koplenig

210. Gesetz vom 12. Oktober 1945 über den Staatsrechnungshof (StRHG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Einrichtung des Staatsrechnungshofes.

§ 1. Der Staatsrechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und den sonstigen Beamten in der erforderlichen Zahl.

§ 2. (1) Der Präsident des Staatsrechnungshofes wird von der Provisorischen Staatsregierung ernannt. Er gelobt vor Antritt seines Amtes vor der Provisorischen Staatsregierung unverbrüchliche Beobachtung der Gesetze der Republik Österreich und die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten. Er kann seines Amtes von der Provisorischen Staatsregierung enthoben werden, wenn er seine Amtspflichten verletzt.

(2) Der Präsident des Staatsrechnungshofes ist hinsichtlich der Geschäfte der Gebarungskontrolle selbständig und nur den Bestimmungen der Gesetze unterworfen. Er ist für seine Amtsführung der künftigen, freigewählten Volksvertretung verantwortlich.

(3) Der Präsident des Staatsrechnungshofes kann nicht gleichzeitig Mitglied der Provisorischen Staatsregierung, einer Provisorischen Landesregierung oder des Wiener Stadtsenates sein, noch einer der Kontrolle des Staatsrechnungshofes unterliegenden Stelle angehören.

§ 3. (1) Der Präsident des Staatsrechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, von dem im Range nächsten Beamten des Staatsrechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist.

(2) Für den Vizepräsidenten und den Beamten des Staatsrechnungshofes, der den Präsidenten vertritt oder dessen Geschäfte führt, gelten die Bestimmungen des § 2, Abs. (3).

§ 4. Die Personalangelegenheiten der Bediensteten des Staatsrechnungshofes werden vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes, die Personalangelegenheiten des Präsidenten des Staatsrechnungshofes vom Staatskanzler soweit besorgt, als sie nicht dem Politischen Kabinettsrat oder der Provisorischen Staatsregierung obliegen.

§ 5. (1) Der Präsident des Staatsrechnungshofes ist verpflichtet, der Provisorischen Staatsregierung und deren Ausschüssen unmittelbar, und zwar selbst oder durch den von ihm entsendeten Vertreter Auskunft zu geben.

(2) Der Präsident des Staatsrechnungshofes ist verpflichtet, der künftigen freigewählten Volksvertretung nach ihrem Zusammentritt über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Er tritt nach dieser Berichterstattung von seinem Amte zurück.

§ 6. Der Präsident des Staatsrechnungshofes oder sein Stellvertreter ist den Beratungen der Provisorischen Staatsregierung mit beratender Stimme zuzuziehen:

1. wenn Gegenstände erörtert werden, die die Sicherstellung, Ausübung und die Ergebnisse der Gebarungskontrolle, grundsätzliche Fragen der Verrechnung und der Rechnungslegung oder die Mitwirkung des Staatsrechnungshofes beim staatlichen Schuldendienst betreffen oder auf An-

regung des Staatsrechnungshofes zur Verhandlung gelangen;

2. wenn Personalangelegenheiten der Bediensteten des Staatsrechnungshofes zur Verhandlung gelangen.

§ 7. Kein Mitglied des Staatsrechnungshofes darf an der Leitung oder Verwaltung einer Unternehmung beteiligt sein, die dem Staat, einem Land oder der Stadt Wien Rechnung zu legen hat oder die zum Staat, zu einem Land oder zur Stadt Wien in einem Subventions- oder Vertragsverhältnis steht.

II. Abschnitt.

Die Aufgaben des Staatsrechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des Staates.

1. Gebarungskontrolle.

§ 8. (1) Der Staatsrechnungshof hat die Gebarung der gesamten Staatswirtschaft zu überprüfen. Dieser Überprüfung unterliegen:

1. die gesamte Ausgaben- und Einnahmengebarung des Staates;
2. die gesamte Schuldengebarung des Staates;
3. die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Staatsvermögen.

(2) Ausgaben, die vom Staatsvoranschlag (Staatsvoranschlagsentwurf) hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Natur abweichen, hat der Staatsrechnungshof zu überwachen. Derartige Gebarungsfälle sind daher dem Staatsrechnungshof, soweit sie nicht bereits durch Sondergesetze bewilligt sind oder nicht Gefahr im Verzug ist, in der Regel vor ihrem Vollzuge zur Kenntnis zu bringen.

(3) Dem Staatsrechnungshof obliegt außerdem die Überprüfung der Gebarung jener öffentlichen Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Staatsorganen verwaltet werden.

(4) Der Staatsrechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Provisorischen Staatsregierung oder eines Staatsamtes, in seinem Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

§ 9. (1) Bei Ausübung seiner Kontrolle gemäß § 8 hat der Staatsrechnungshof festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht, ferner ob sie im Rahmen der Gesetze und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig ist. Keinesfalls darf er sich auf die bloß ziffernmäßige Nachprüfung beschränken.

(2) Der Staatsrechnungshof ist verpflichtet, bei Ausübung dieser Kontrolle sowohl die Möglichkeit der Herabminderung oder Vermeidung von Ausgaben als auch der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen wahrzunehmen.

§ 10. (1) In Ausübung und zum Zwecke der ihm obliegenden Kontrolle verkehrt der Staatsrechnungshof mit allen seiner Überprüfung unterliegenden Stellen unmittelbar.

(2) Er ist befugt:

1. von diesen Stellen jederzeit schriftlich oder im kurzen Wege alle ihm erforderlich scheinenden Auskünfte zu verlangen;

2. die Einsendung von Rechnungsbelegen und Behelfen (wie Geschäftsstücken, Korrespondenzen, Verträgen) zu verlangen;

3. durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Behelfe Einschau zu nehmen, und

4. die Vornahme von Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) bei einer Dienststelle durch die dieser vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilzunehmen sowie auch die Prüfung von Verlagskassen unter Beiziehung eines leitenden Beamten der betreffenden Dienststelle vorzunehmen.

§ 11. Die im § 10, Abs. (1), genannten Stellen haben die Anfragen des Staatsrechnungshofes ohne Verzug vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten, alle abverlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Staatsrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle im einzelnen Falle stellt.

§ 12. Die Ergebnisse seiner Überprüfung sowie allfällige aus diesem Anlasse sich ergebende Anträge hat der Staatsrechnungshof den überprüften Stellen entweder unmittelbar oder im Wege der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden bekanntzugeben. Die erwähnten Stellen haben zu den mitgeteilten Beanstandungen und Anträgen des Staatsrechnungshofes längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse seiner Überprüfung hat der Staatsrechnungshof auch den in Betracht kommenden Staatsämtern mitzuteilen.

§ 13. (1) Bei wirtschaftlichen Unternehmungen (Wirtschaftskörpern) mit eigener Rechtspersönlichkeit, die durch ein besonderes Gesetz geschaffen werden und die Staatsvermögen als Treuhänder zu verwalten haben oder für die der Staat eine Ausfallhaftung trägt, hat der Staatsrechnungshof die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung und Einrichtung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete, ferner die Richtigkeit der Jahresrechnung auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Behelfe sowie durch Einholung von Aufklärungen zu prüfen.

(2) Die Überprüfung der Gebarung und Einrichtung hat jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres einzusetzen; der Staatsrechnungshof hat die Ergebnisse der Überprüfung den Aufsichts-

organen dieser Unternehmungen sowie den zuständigen Staatsämtern mitzuteilen.

(3) Die Überprüfung der Jahresrechnung ist vor Erteilung der vorschriftsmäßigen Entlastung vorzunehmen. Der Staatsrechnungshof hat über das Ergebnis binnen sechs Wochen nach Bereitstellung der abgeschlossenen Jahresrechnung dem Aufsichtsorgan der Unternehmung schriftlich Mitteilung zu machen.

(4) Unbeschadet der ihm gemäß den Abs. (1) bis (3) obliegenden Überprüfung hat der Staatsrechnungshof auf Ersuchen der Provisorischen Staatsregierung oder des zuständigen Staatsamtes auch besondere Akte der Überprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(5) Der Präsident des Staatsrechnungshofes kann zu den Verhandlungen des Aufsichtsorganes fallweise oder ständig Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Diese Vertreter haben das Recht, die Behandlung bestimmter Gegenstände zu begehren. Sie können vom Aufsichtsorgan und vom Vorstand jederzeit Auskünfte verlangen.

(6) Unternehmungen, an denen eine der im Abs. (1) erwähnten Unternehmungen finanziell beteiligt ist oder bei denen ein gemäß § 15, Abs. (1), dieses Gesetzes einer finanziellen Beteiligung gleichzuhaltender Fall vorliegt, kann der Staatsrechnungshof unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung hat der Staatsrechnungshof in diesen Fällen den Aufsichtsorganen der im Abs. (1) genannten Unternehmungen und den zuständigen Staatsämtern, wenn es sich aber um ein Ersuchen gemäß Abs. (4) handelt, den ersuchenden Stellen mitzuteilen.

§ 14. (1) Die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Staates und mit den ihnen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Zwecke der Hoheitsverwaltung des Staates zur Verfügung gestellten Mitteln kann der Staatsrechnungshof in sinngemäßer Anwendung der §§ 10 und 11 überprüfen, und zwar hinsichtlich der ziffernmäßigen Richtigkeit und der auftrags- und widmungsgemäßen Verwendung.

(2) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Staatsrechnungshof den zuständigen Staatsämtern mitzuteilen.

§ 15. (1) Dem Staatsrechnungshof obliegt die Überprüfung sonstiger Unternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist. Überprüft der Staatsrechnungshof die Gebarung einer solchen Unternehmung, so kann er auch die Gebarung der Unternehmungen überprüfen, an denen diese Unternehmung finanziell beteiligt ist. Einer finanziellen Beteiligung ist die treu-

händige Verwaltung von Staatsvermögen, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendigen Darlehens oder die Zuwendung einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe gleichzuhalten. Die Überprüfung derartiger Unternehmungen hat der Staatsrechnungshof nach den folgenden Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Die Staatsämter, die die Interessen des Staates bei diesen Unternehmungen wahrnehmen, haben die ihnen zukommenden Bilanzen und Rechnungen dieser Unternehmungen längstens binnen drei Monaten nach Einlangen dem Staatsrechnungshof unter Mitteilung des Ergebnisses ihrer Prüfung zu übermitteln. Zugleich sind dem Staatsrechnungshof die Berichte etwaiger Vertreter des Staates in der Verwaltung dieser Unternehmungen bekanntzugeben und ist ihm alles etwa sonst noch erforderliche Aktenmaterial zur Verfügung zu halten.

(3) Der Staatsrechnungshof führt die Prüfung an Hand der ihm gemäß Abs. (2) zugekommenen Unterlagen durch. Beträgt die Beteiligung des Staates an einem Unternehmen mindestens ein Drittel des Grundkapitals, so ist der Staatsrechnungshof zum Zwecke dieser Prüfung überdies befugt, Einsicht in die Bücher der Unternehmungen zu nehmen und allfällige Aufklärungen zu verlangen. Diese Befugnisse stehen dem Staatsrechnungshof auch zu, wenn es sich um einen der im Abs. (1) angeführten, einer finanziellen Beteiligung gleichzuhaltenden Fälle handelt.

(4) Bestehen auf Grund des Gesetzes Treuhandstellen, die die Prüfung der Jahresrechnungen der im Abs. (1) genannten Unternehmungen vorzunehmen haben, so hat der Staatsrechnungshof an der Überprüfung durch diese Treuhandstellen auf Grund des mit ihnen zu pflegenden Einvernehmens durch seine Organe teilzunehmen. Eine besondere Überprüfung durch den Staatsrechnungshof gemäß den Abs. (2) und (3) entfällt in diesem Fall.

(5) Die Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Staat allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile dem Staat zustehen, unterliegt der Überprüfung durch den Staatsrechnungshof unter sinngemäßer Anwendung des § 8, Abs. (1), und der §§ 9 bis 11. Die im vorhergehenden Abs. (4) vorgesehene Art der Prüfung entfällt in diesem Falle.

(6) Das Ergebnis seiner Prüfung hat der Staatsrechnungshof dem Staatsamt für Finanzen und dem zuständigen Staatsamt mitzuteilen.

(7) Aus Anlaß der Überprüfung durch Organe des Staatsrechnungshofes sowie bei Erstattung der Prüfungsberichte darf das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der überprüften Unternehmungen nicht verletzt werden.

(8) Werden sonst Staatsmittel einer außerhalb der Staatsverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt, so kann der Staatsrechnungshof die Verwendung dieser Mittel prüfen.

§ 16. (1) Der Staatsrechnungshof ist befugt, seinen Kontrollmaßnahmen, insbesondere in den Fällen der §§ 13 und 15, Sachverständige zuzuziehen. Die Auswahl dieser Sachverständigen hat nach Anhörung des beteiligten Staatsamtes zu erfolgen. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beeiden.

(2) Die Sachverständigen sind zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet, die ihnen vermöge dieser Tätigkeit zugänglich werden; auf den Mißbrauch solcher Geheimnisse finden die für die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Bedienstete eines Unternehmens geltenden Strafbestimmungen (unlauterer Wettbewerb) sinngemäß Anwendung.

2. Ordnung des Rechnungswesens.

§ 17. (1) Die Staatsämter dürfen grundsätzliche Anordnungen im Rechnungs- und Kassenwesen nur im Einvernehmen mit dem Staatsrechnungshof und dem Staatsamt für Finanzen treffen. Das mit diesen Stellen gepflogene Einvernehmen ist in der betreffenden Verfügung stets zu be- rufen.

(2) Im übrigen sind allgemeine Anordnungen im Rechnungs- und Kassenwesen dem Staatsrechnungshof mitzuteilen.

§ 18. (1) Der Staatsrechnungshof hat Wahrnehmungen hinsichtlich der Organisation und der Ausübung des Rechnungsdienstes sowie hinsichtlich der Art der Leitung der den Rechnungsdienst versehenen Dienststellen dem zuständigen Staatsamt mitzuteilen und entsprechende Anregungen zu geben.

(2) Der Staatsrechnungshof hat sich auf Ersuchen des Staatsamtes für Finanzen über Fragen der Verrechnung und der Rechnungslegung gutachtlich zu äußern.

3. Erstellung des Staatsrechnungsabschlusses. Nachweisung der Staatsschulden. Berichterstattung.

§ 19. (1) Der Staatsrechnungshof hat die ihm unmittelbar vorzulegenden Jahresrechnungen zu prüfen, vorgefundene Mängel im unmittelbaren Verkehr mit den rechnungslegenden Stellen zu beheben, den Entwurf des Staatsrechnungsabschlusses zu verfassen und diesen sodann dem Staatsamt für Finanzen zur endgültigen Feststellung zu übergeben. Das Staatsamt für Finanzen hat wesentliche Änderungen des Staats-

rechnungsabschlusses dem Staatsrechnungshof bekanntzugeben. Das Staatsamt für Finanzen hat den Staatsrechnungsabschluß spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres der Provisorischen Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

(2) Der Staatsrechnungshof hat dem Entwurf des Staatsrechnungsabschlusses einen Nachweis der Staatsschulden anzuschließen. Das Staatsamt für Finanzen hat diesen Nachweis der Provisorischen Staatsregierung vorzulegen.

§ 20. (1) Der Staatsrechnungshof kann jederzeit seine Wahrnehmungen bei Ausübung der Kontrolle der Provisorischen Staatsregierung mitteilen.

(2) Der Staatsrechnungshof hat seinen Bericht an die künftige freigewählte Volksvertretung [§ 5, Abs. (2)] vor der Vorlage dem Staatskanzler zwecks Abgabe allfälliger, von der Provisorischen Staatsregierung binnen drei Wochen zu erstattender Äußerungen mitzuteilen; diese hat der Staatsrechnungshof auf Wunsch der Provisorischen Staatsregierung zugleich mit dem Bericht vorzulegen.

4. Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Staates.

§ 21. (1) Alle Urkunden über Finanzschulden sind, soweit sich daraus eine Verpflichtung des Staates ergibt, vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet dem Gläubiger des Staates lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschulden.

(2) Wenn bei Aufnahme von Finanzschulden keine Urkunden ausgestellt werden, hat der Staatsrechnungshof die Eintragung dieser Schulden in die dafür vorgesehenen Bücher ständig zu überwachen.

III. Abschnitt.

Die Aufgaben des Staatsrechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des selbständigen Wirkungskreises der Länder, Verwaltungsbezirke und Gemeinden.

1. Länder.

§ 22. (1) Der Staatsrechnungshof hat alljährlich die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung, ferner die Gebarung der von Organen der Länder verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten und die Gebarung von Unternehmungen, die ein Land allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einem Lande oder mehreren Ländern zustehen, zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarung, auf

ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

(2) In anderen als den im Abs. (1) angeführten Fällen einer finanziellen Beteiligung des Landes an Unternehmungen hat der Staatsrechnungshof die Gebarung dieser Unternehmungen auf begründetes Ersuchen der Provisorischen Landesregierung zu überprüfen, dem das Prüfungsergebnis mitzuteilen ist. Einer finanziellen Beteiligung ist die treuhändige Verwaltung von Landesvermögen, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendigen Darlehens oder die Zuwendung einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe gleichzuhalten.

(3) Der Staatsrechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Provisorischen Landesregierung innerhalb des im Abs. (1) umschriebenen Wirkungsbereiches besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen und das Prüfungsergebnis der Provisorischen Landesregierung mitzuteilen.

(4) Die Provisorischen Landesregierungen haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Staatsrechnungshof zu übermitteln.

(5) Der Staatsrechnungshof ist befugt, die Gebarung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbelegen und Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) verlangen, an Ort und Stelle in die Bücher und die sonstigen mit der Gebarung zusammenhängenden Belege und Behelfe Einschaunehmen, sowie die Vornahme von Kassen (Verlagskassen)prüfungen veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilnehmen.

(6) Der Staatsrechnungshof ist befugt, bei seiner Überprüfung Sachverständige zuzuziehen, deren Auswahl nach Anhörung der Provisorischen Landesregierung zu erfolgen hat. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beedigen. Für sie gelten die Bestimmungen des § 16, Abs. (2).

(7) Für die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist [Abs. (2)], sind die im § 15, Abs. (2) und (3), niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Staatsrechnungshof teilt der Provisorischen Landesregierung das Ergebnis seiner nach Abs. (1) vorgenommenen Überprüfung mit. Die auf Grund dieser Mitteilung getroffenen Maßnahmen hat die Provisorische Landesregierung dem Staatsrechnungshof längstens innerhalb dreier Monate bekanntzugeben.

(9) Der Staatsrechnungshof hat das Ergebnis seiner Überprüfung auch der Provisorischen Staatsregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 23. Die Bestimmungen des § 22 gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle der Provisorischen Landesregierung der Stadtsenat tritt.

2. Verwaltungsbezirke.

§ 24. Die Bestimmungen des § 22 gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Verwaltungsbezirke als Selbstverwaltungskörperschaften. An die Stelle der Provisorischen Landesregierung tritt, außer in den Fällen der Abs. (2) und (3), die Provisorische Bezirksvertretung.

3. Gemeinden.

§ 25. (1) Der Staatsrechnungshof überprüft die Gebarung der Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern, ferner die Gebarung der von Organen solcher Gemeinden verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten und die Gebarung von Unternehmungen, die eine solche Gemeinde allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile einer solchen Gemeinde zustehen. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarung, auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

(2) In anderen als den im Abs. (1) angeführten Fällen einer finanziellen Beteiligung einer solchen Gemeinde an Unternehmungen hat der Staatsrechnungshof die Gebarung dieser Unternehmungen auf begründetes Ersuchen der zuständigen Provisorischen Landesregierung zu überprüfen, der das Prüfungsergebnis mitzuteilen ist. Einer finanziellen Beteiligung ist die treuhändige Verwaltung von Vermögen der Gemeinde, die Übernahme der Ertrags- oder Ausfallhaftung für eine Unternehmung, die Gewährung eines zur Führung einer Unternehmung notwendigen Darlehens oder die Zuwendung einer demselben Zwecke dienenden Beihilfe gleichzuhalten.

(3) Der Staatsrechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der Provisorischen Landesregierung innerhalb des im Abs. (1) umschriebenen Wirkungsbereiches besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen und das Prüfungsergebnis der Provisorischen Landesregierung mitzuteilen.

(4) Die Bürgermeister der im Abs. (1) bezeichneten Gemeinden haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Staatsrechnungshof vorzulegen.

(5) Der Staatsrechnungshof ist befugt, die Gebarung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbelegen und Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) verlangen, an Ort und Stelle in die Bücher und die sonstigen mit der Gebarung

zusammenhängenden Belege und Behelfe Einschau nehmen sowie die Vornahme von Kassen-(Verlagskassen)prüfungen veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilnehmen. Die Bestimmungen des § 22, Abs. (6), haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(6) Für die Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen die Gemeinde finanziell beteiligt ist [Abs. (2)], sind die im § 15, Abs. (2) und (3), niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Staatsrechnungshof bringt das Prüfungsergebnis zunächst dem Bürgermeister zur Weiterleitung an den Provisorischen Gemeindevorstand und zur allfälligen Abgabe einer Äußerung zur Kenntnis. Diese Äußerung ist binnen drei Wochen zu erstatten. Der Staatsrechnungshof kann zu einer solchen Äußerung binnen drei Wochen nach ihrem Einlangen eine Gegenäußerung abgeben. Nach Ablauf dieser Frist übermittelt der Staatsrechnungshof das Prüfungsergebnis samt einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und einer allfälligen Gegenäußerung des Staatsrechnungshofes der Provisorischen Landesregierung und der Provisorischen Staatsregierung. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Prüfungsergebnisses des Staatsrechnungshofes getroffenen Maßnahmen dem Staatsrechnungshof bekanntzugeben.

IV. Abschnitt.

Die Aufgaben des Staatsrechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

§ 26. (1) Der Staatsrechnungshof ist befugt, unbeschadet der in den Sozialversicherungsvorschriften festgesetzten Aufsicht der Provisorischen Staatsregierung die Gebarung der Träger der Sozialversicherung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete zu überprüfen. Zum Zwecke dieser Prüfung kann der Staatsrechnungshof die Einsendung der Jahresrechnungen sowie die Erteilung aller ihm erforderlich erscheinenden Aufklärungen und Auskünfte verlangen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle in die Bücher und die sonstigen mit der Gebarung zusammenhängenden Belege und Behelfe Einsicht nehmen.

(2) Bei dieser Überprüfung kann der Staatsrechnungshof Sachverständige zuziehen, deren Auswahl nach Anhörung des zur Führung der obersten Aufsicht über den betreffenden Versicherungsträger berufenen Staatsamtes zu erfolgen hat. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beedigen; für sie gelten die Bestimmungen des § 16, Abs. (2).

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem zur Führung der obersten Aufsicht über den betreffenden Versicherungsträger berufenen Staatsamt mitzuteilen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Provisorische Staatsregierung betraut.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab	Schumy

211. Verordnung der Staatskanzlei in Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres vom 27. Oktober 1945, betreffend die Stellung von Nationalsozialisten unter Polizeiaufsicht (NS-Polizeiaufsichts-VO.).

Auf Grund des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung findet, können, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung geboten erscheint, durch Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Polizeiaufsicht gestellt werden (Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108).

§ 2. (1) Zur Verhängung der Polizeiaufsicht sind die nach dem Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht gegeben ist, nach dem Aufenthalt der unter Polizeiaufsicht zu stellenden Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten mit staatlichen Polizeibehörden, diese Behörden berufen.

(2) In dem Bescheid, mit dem die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt wird, ist auszusprechen, ob und welche der im § 9, lit. a und c, des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen zur Anwendung kommen.

§ 3. (1) Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist nur so lange aufrechtzuerhalten, als ihr Zweck es erfordert.

(2) Wenn die Dauer der Polizeiaufsicht von vornherein nicht bestimmt werden kann, hat die Behörde, die dieselbe verhängt hat, nach Ablauf von drei Monaten nach der Verfügung und in der Folgezeit jeweils nach Ablauf weiterer drei Monate von Amts wegen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der Polizeiaufsicht gegeben sind.

Renner

212. Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 29. Oktober 1945 über die Lohnzahlung an Feiertagen.

Auf Grund des § 3, Abs. (4), des Gesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, über

die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) wird verordnet:

Artikel I.

Gemeinsames.

§ 1. (1) Als Feiertage im Sinne dieser Verordnung gelten die im § 1 des Feiertagsruhegesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, bezeichneten Tage.

(2) Fällt ein Feiertag [Abs. (1)] auf einen Sonntag, so finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Artikel II.

Entgeltzahlung an Feiertagen.

§ 2. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen Arbeitsausfällen an Feiertagen nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen ist für Feiertage das regelmäßige Entgelt zu leisten.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. (2) gilt das Entgelt, das dem Dienstnehmer für die Arbeit gebührt, die er nach der für den Betrieb geltenden Arbeitszeiteinteilung an dem Tage, auf den der Feiertag fällt, zu leisten hätte, wenn dieser Tag ein Werktag wäre. Steht der Dienstnehmer im Akkord-, Stück- oder Gedinglohn, so ist das regelmäßige Entgelt unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten zu bemessen.

(4) Das regelmäßige Entgelt ist zahlbar am Zahlungstage der Löhne (Gehälter) desjenigen Lohnzahlungszeitraumes, in den der Feiertag fällt.

Entlohnung der Feiertagsarbeit.

§ 3. Für Feiertage, an denen auf Grund geltender Ausnahmebestimmungen gearbeitet wird, gebührt außer dem regelmäßigen Entgelt (§ 2) auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt. Hiebei ist der Berechnung des Entgeltes bei einem nach Monaten oder längeren Zeiträumen bemessener Entgelt für einen vollen Arbeitstag $\frac{1}{26}$ des auf einen Monat entfallenden Entgeltes, bei einem nach Wochen bemessenen Entgelt $\frac{1}{6}$ des Wochenlohnes zugrunde zu legen.

Artikel III.

Entgeltzahlung für Feiertage an Heimarbeiter.

§ 4. (1) Für die Heimarbeit gelten als regelmäßiges Entgelt zwei Drittel vom Hundert der in den letzten 26 Wochen fällig gewordenen reinen Arbeitsentgelte ohne Unkostenzuschläge.

(2) Das regelmäßige Entgelt ist Heimarbeitern sowie solchen Hausgewerbetreibenden, die nur mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, von dem die Heimarbeit ausgebenden Gewerbetreibenden oder Zwischenmeister zu zahlen. § 2, Abs. (4), gilt sinngemäß.

(3) Zwischenmeister sowie solche Hausgewerbetreibende, die mehr als zwei fremde Hilfskräfte beschäftigen, haben gegenüber ihren Auftraggebern Anspruch auf Erstattung des von ihnen geleisteten regelmäßigen Arbeitsentgeltes. Arbeiten Zwischenmeister und Hausgewerbetreibende für mehrere Auftraggeber, so sind die Auftraggeber anteilmäßig zur Erstattung verpflichtet.

(4) Besteht über die Höhe der Anteile [Abs. (3)] Streit, so kann sie auf Antrag das zuständige Gewerbeinspektorat bindend festsetzen.

Böhm

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland RM 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland RM 30.—.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Schilling für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Schilling für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.

Die Seiten 371 bis 412 entfallen.
(Einlegen nach Seite 370!)

Das 55., 56. und 57. Stück des Staatsgesetzblattes
für die Republik Österreich, Jahrgang 1945, und die
Nummern 213 bis einschließlich 228, entfallen.